

Brüssel, den 28.11.2019
COM(2019) 619 final

ANNEXES 1 to 16

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im
Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001,
(EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627

ANHANG I

Besondere Bedingungen für die Fischereien gemäß Artikel 18

- (1) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet die Einhaltung der folgenden Kapazitätsbegrenzungen:
 - Die Zahl der Köderschiffe und Schleppangler, die aktiv auf Roten Thun fischen dürfen, ist auf die Zahl der Schiffe begrenzt, die 2006 an der gezielten Fischerei auf Roten Thun beteiligt waren.
 - Die Zahl der Schiffe der handwerklichen Flotte, die im Mittelmeer aktiv auf Roten Thun fischen dürfen, ist auf die Zahl der Schiffe begrenzt, die 2008 an der gezielten Fischerei auf Roten Thun beteiligt waren.
 - Die Zahl der Fangschiffe, die im Adriatischen Meer aktiv auf Roten Thun fischen dürfen, ist auf die Zahl der Schiffe begrenzt, die 2008 an der gezielten Fischerei auf Roten Thun beteiligt waren. Jeder Mitgliedstaat teilt den betreffenden Schiffen individuelle Quoten zu.
- (2) Jeder Mitgliedstaat darf
 - höchstens 7 % seiner Quote für Roten Thun seinen Köderschiffen und Schleppanglern zuteilen. Im Falle Frankreichs dürfen bis zu 100 t Roter Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg oder einer Länge von mindestens 70 cm bis zur Schwanzflossengabelung von Schiffen unter der Flagge Frankreichs gefangen werden, die eine Länge über alles von weniger als 17 m aufweisen und im Golf von Biskaya tätig sind;
 - höchstens 2 % seiner Quote für Roten Thun seiner handwerklichen Frischfischküstenfischerei im Mittelmeer zuteilen.
- (3) Kroatien darf höchstens 7 % seiner Quote seinen Fangschiffen zuteilen, die Roten Thun im Adriatischen Meer für Aufzuchtzwecke fangen, wobei Exemplare von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg oder einer Länge von mindestens 66 cm bis zur Schwanzflossengabelung innerhalb der Toleranzgrenze liegen.
- (4) Mitgliedstaaten, deren Köderschiffe, Langleinenfänger, Handleinenfänger und Schleppangler im Ostatlantik und im Mittelmeer Roten Thun fangen dürfen, legen folgende Anforderungen an die Schwanzmarkierung fest:
 - Die Schwanzmarkierungen werden an jedem Roten Thun unmittelbar beim Entladen angebracht.
 - Jede Schwanzmarkierung enthält eine einmalige Kennnummer, die in den Fangunterlagen für Roten Thun aufgeführt und leserlich und dauerhaft auf der Außenseite sämtlicher Verpackungen, die Thunfisch enthalten, angebracht wird.

ANHANG II
Anforderungen an Logbücher

A. FANGSCHIFFE

Mindestspezifikationen für Fischereilogbücher:

- (1) Die Blattseiten des Logbuchs sind nummeriert.
- (2) Das Logbuch wird jeden Tag (bis Mitternacht) oder vor der Ankunft im Hafen ausgefüllt.
- (3) Inspektionen auf See werden in das Logbuch eingetragen.
- (4) Eine Kopie der Blätter verbleibt im Logbuch.
- (5) Die Logbücher an Bord decken den Zeitraum von einem Jahr ab.

Mindest-Standardinformationen in Fischereilogbüchern:

- (1) Name und Anschrift des Kapitäns.
- (2) Abfahrtsdaten und -häfen, Ankunftsdaten und -häfen.
- (3) Schiffsname, Registernummer, ICCAT-Nummer, internationales Funkrufzeichen und IMO-Nummer (falls verfügbar).
- (4) Fanggerät:
 - (a) FAO-Code;
 - (b) Abmessungen (z. B. Länge, Maschengröße, Zahl der Haken).
- (5) Tätigkeiten auf See mit (mindestens) einer Zeile pro Fangreisetag mit folgenden Angaben:
 - (a) Tätigkeit (z. B. Fischfang, An- bzw. Rückfahrt);
 - (b) Position: genaue Tagesposition (in Grad und Minuten), für jede Fangtätigkeit oder um 12.00 Uhr mittags, wenn während des Tages keine Fänge getätigt wurden;
 - (c) Fangaufzeichnung einschließlich
 - FAO-Code;
 - gerundetes Gewicht (RWT) in kg pro Tag;
 - Stückzahl pro Tag.

Für Ringwadenfänger sind diese Daten pro Fangvorgang, auch bei Nullfängen, aufzuzeichnen.
- (6) Unterschrift des Kapitäns.
- (7) Mittel für die Gewichtsbestimmung: Schätzung, Wiegen an Bord.
- (8) In das Logbuch wird das Gewicht in Lebendgewichtäquivalent eingetragen, und es werden die für die Schätzung verwendeten Umrechnungsfaktoren angegeben.

Mindestangaben für Fischereilogbücher bei Anlandungen oder Umladungen:

- (1) Datum und Hafen der Anlandung/Umladung.

- (2) Erzeugnisse:
 - (a) Arten und Aufmachungen nach FAO-Code;
 - (b) Stückzahl der Fische oder Kisten und Menge in kg.
- (3) Unterschrift des Kapitäns oder Reeders.
- (4) Bei Umladungen: Name, Flagge und ICCAT-Nummer des annehmenden Schiffs.

Mindestangaben für Fischereilogbücher bei Umsetzungen in Netzkäfige:

- (1) Datum, Uhrzeit und Position (Breite/Länge) der Umsetzung.
- (2) Erzeugnisse:
 - (a) Arten nach FAO-Code;
 - (b) Stückzahl und Menge in kg des in Netzkäfige umgesetzten Fisches.
- (3) Name, Flagge und ICCAT-Nummer des Schleppers.
- (4) Name und ICCAT-Nummer der aufnehmenden Thunfischfarm.
- (5) Bei gemeinsamen Fangeinsätzen trägt jeder Kapitän zusätzlich zu den Angaben unter den Nummern 1 bis 4 Folgendes in das Logbuch ein:
 - (a) für das Fangschiff, das Fisch in Netzkäfige umsetzt:
 - Menge der an Bord befindlichen Fänge;
 - Menge der auf die individuelle Quote angerechneten Fänge;
 - die Namen der übrigen an dem gemeinsamen Fangeinsatz beteiligten Schiffe;
 - (b) für die anderen Fangschiffe desselben gemeinsamen Fangeinsatzes, die nicht an der Umsetzung beteiligt sind:
 - Namen, internationale Funkrufzeichen und ICCAT-Nummern dieser Schiffe;
 - die Angabe, dass keine Fänge an Bord genommen oder in Netzkäfige umgesetzt wurden;
 - Menge der auf die individuelle Quote angerechneten Fänge;
 - den Namen und die ICCAT-Nummer des unter Buchstabe a genannten Fangschiffs.

B. SCHLEPPER

- (1) Der Kapitän des Schleppers trägt in das Schiffslogbuch Folgendes ein: Datum, Uhrzeit und Position der Umsetzung, umgesetzte Mengen (Stückzahl und Menge in kg), Nummer des Netzkäfigs, Name, Flagge und ICCAT-Nummer des Fangschiffs, Namen und ICCAT-Nummern der übrigen beteiligten Schiffe, aufnehmende Thunfischfarm mit ihrer ICCAT-Nummer und Nummer der ICCAT-Umsetzerklärung.
- (2) Weitere Umsetzungen an Hilfsschiffe oder Schlepper werden anhand derselben Angaben wie unter Nummer 1 zusammen mit dem Namen, der Flagge und der ICCAT-Nummer des Hilfsschiffs oder Schleppers und der Nummer der ICCAT-Umsetzerklärung gemeldet.

- (3) Die Schiffslogbucheintragungen enthalten die Einzelheiten aller während der Fangsaison durchgeführten Umsetzungen. Das Schiffslogbuch verbleibt an Bord des Schiffs und ist jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich.

C. HILFSSCHIFFE

- (1) Der Kapitän eines Hilfsschiffs trägt die Tätigkeiten in das Schiffslogbuch ein, einschließlich Datum, Uhrzeit und Positionen, die an Bord genommenen Mengen Roten Thuns und den Namen des Fangschiffs, der Thunfischfarm oder der Tonnare, mit der er zusammenarbeitet.
- (2) Die Schiffslogbucheintragungen enthalten die Einzelheiten aller während der Fangsaison durchgeführten Tätigkeiten. Das Schiffslogbuch verbleibt an Bord des Schiffs und ist jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich.

D. VERARBEITUNGSSCHIFFE

- (1) Der Kapitän eines Verarbeitungsschiffs trägt Folgendes in das Schiffslogbuch ein: Datum, Uhrzeit und Position der Tätigkeiten, umgesetzte Mengen und soweit zutreffend Stückzahl und Gewicht des von Thunfischfarmen, Tonnaren oder Fangschiffen übernommenen Roten Thuns. Der Kapitän trägt auch die Namen und ICCAT-Nummern dieser Thunfischfarmen, Tonnaren oder Fangschiffe ein.
- (2) Der Kapitän eines Verarbeitungsschiffs trägt täglich Folgendes in ein Verarbeitungslogbuch ein: das gerundete Gewicht und die Stückzahl des umgesetzten oder umgeladenen Fisches, den angewandten Umrechnungsfaktor sowie die Gewichte und Mengen nach Produktaufmachung.
- (3) Der Kapitän eines Verarbeitungsschiffs führt einen Stauplan, aus dem der Stauort und die Mengen jeder Art und Aufmachung hervorgehen.
- (4) Die täglichen Logbucheintragungen enthalten die Einzelheiten aller während der Fangsaison durchgeführten Umladungen. Das Schiffslogbuch, das Verarbeitungslogbuch, der Stauplan und die Originale der ICCAT-Umladeerklärungen verbleiben an Bord des Schiffs und sind jederzeit zu Kontrollzwecken zugänglich.

ANHANG III
Fangmeldeformblatt

Fangmeldeformblatt												
Flagge	ICCAT- Nummer	Name des Schiffs	Bericht – Datum Beginn	Bericht – Datum Ende	Bericht – Dauer (d)	Fangdatum	Position, bei der der Fang getätigt wurde		Fang			Zugeteiltes Gewicht bei gemeinsamen Fangeinsätzen (kg)
							Breite	Länge	Gewicht (kg)	Stückzahl	Durchschnittliches Gewicht (kg)	

ANHANG IV
**Antragsformular für die Genehmigung der Teilnahme an einem gemeinsamen
 Fangeinsatz**

Gemeinsamer Fangeinsatz								
Flaggen- staat	Name des Schiffs	ICCAT- Nummer	Dauer des Einsatzes	Betreiber	Individuelle Quote des Schiffs	Verteilungs- schlüssel je Schiff	Bestimmungsmast- und - aufzuchtbetrieb	
							Partei	ICCAT- Nummer

Datum ...

Validierung des Flaggenstaats ...

ANHANG V ICCAT-Umladeerklärung

Dokument Nr. _____

Transportschiff	Fangschiff	Endbestimmung:
Name des Schiffs und Funkrufzeichen:	Name des Schiffs und Funkrufzeichen:	Hafen:
Flagge:	Flagge:	Land:
Zulassungsnummer des Flaggenstaats:	Zulassungsnummer des Flaggenstaats:	Staat:
Nummer im nationalen Register:	Nummer im nationalen Register:	
ICCAT-Registernummer:	ICCAT-Registernummer:	
IMO-Nummer:	Externe Kennnummer:	
	Blattnummer im Fischereilogbuch:	

	Tag	Monat	Uhrzeit	Jahr	[2_]0[_]__[_] Name des Kapitäns des Fangschiffs:	Name des Kapitäns des Transportschiffs:		
Abfahrt	[] []	[] []	[] []	von:	[] [] [] []			
Rückfahrt	[] []	[] []	[] []	nach:	[] [] [] []	Unterschrift:		Unterschrift:
Umladung	[] []	[] []	[] []	[] [] [] []				

Für Umladungen das Gewicht in Kilogramm oder das verwendete Behältnis (z. B. Kiste, Korb) und das Anlandegewicht in Kilogramm je Behältnis angeben: [] [] Kilogramm.

ORT DER UMLADUNG

Ha- fen	See Brei- te Län- ge	Art	Stück- zahl Fische	Art des Erzeug- nisses lebend	Art des Erzeug- nisses ganz	Art des Erzeug- nisses ausge- nom- men	Art des Erzeug- nisses ohne Kopf	Art des Erzeug- nisses filetiert	Art des Erzeug- nisses	Weitere Umladungen
										Datum: [] [] [] [] Ort/Position: [] [] [] [] Genehmigungsnummer der Partei: Unterschrift des Kapitäns des umsetzenden Schiffs:
										Name des übernehmenden Schiffs: Flagge: ICCAT-Registernummer: IMO-Nummer: Unterschrift des Kapitäns:
										Datum: [] [] [] [] Ort/Position: [] [] [] [] Genehmigungsnummer der Partei: Unterschrift des Kapitäns des umsetzenden Schiffs:
										Name des übernehmenden Schiffs: Flagge: ICCAT-Registernummer: IMO-Nummer: Unterschrift des Kapitäns:

Verpflichtungen bei der Umladung:

1. Das Original der Umladeerklärung ist dem übernehmenden Schiff (Verarbeitungsschiff/Transportschiff) zu übergeben.
2. Die Kopie der Umladeerklärung ist vom Betreiber des betreffenden Fangschiffs oder der betreffenden Tonnare aufzubewahren.
3. Weitere Umladungen müssen von der jeweiligen Partei genehmigt werden, die die Tätigkeit des Schiffs genehmigt hat.
4. Das Original der Umladeerklärung ist vom übernehmenden Schiff, das den Fisch an Bord hat, bis zum Anlandeort aufzubewahren.
5. Die Umladung ist in das Logbuch aller beteiligten Schiffe einzutragen.

ANHANG VI

ICCAT-Umsetzerklärung

Dokument Nr.	ICCAT-Umsetzerklärung		
1. UMSETZUNG VON LEBENDEM THUN ZU AUFGUCHTZWECKEN			
Name des Fischereifahrzeugs: Rufzeichen: Flagge: Nr. der Umsetzungsgenehmigung des Flaggenstaats: ICCAT-Registernummer: Externe Kennnummer: Fischereilogbuchnummer: Nr. des gemeinsamen Fangeinsatzes	Name der Tonnare: ICCAT-Registernummer:	Name des Schleppers: Rufzeichen: Flagge: ICCAT-Registernummer: Externe Kennnummer:	Name der aufnehmenden Thunfischfarm: ICCAT-Registernummer: Nummer des Netzkäfigs:
2. ANGABEN ZUR UMSETZUNG			
Datum: __/__/----	Ort/Position:	Hafen:	Breite: Länge:
Stückzahl:		Art:	Gewicht:
Art des Erzeugnisses: Lebend <input type="checkbox"/> Ganz <input type="checkbox"/> Ausgenommen <input type="checkbox"/> Andere (bitte angeben):			
Name und Unterschrift des Kapitäns des Fischereifahrzeugs / des Betreibers der Tonnare / des Betreibers der Thunfischfarm:		Name und Unterschrift des Kapitäns des übernehmenden Schiffs (Schlepper, Verarbeitungsschiff, Transportschiff):	Namen, ICCAT-Nummern und Unterschriften der Beobachter:
3. WEITERE UMSETZUNGEN			
Datum: __/__/----	Ort/Position:	Hafen:	Breite: Länge:
Name des Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:
Nr. der Umsetzungsgenehmigung des Staates, in dem sich die Thunfischfarm befindet:	Externe Kennnummer:	Name und Unterschrift des Kapitäns des übernehmenden Schiffs:	
Datum: __/__/----	Ort/Position:	Hafen:	Breite: Länge:
Name des Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:
Nr. der Umsetzungsgenehmigung des Staates, in dem sich die Thunfischfarm befindet:	Externe Kennnummer:	Name und Unterschrift des Kapitäns des übernehmenden Schiffs:	
Datum: __/__/----	Ort/Position:	Hafen:	Breite: Länge:
Name des Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:
Nr. der Umsetzungsgenehmigung des Staates, in dem sich die Thunfischfarm befindet:	Externe Kennnummer:	Name und Unterschrift des Kapitäns des übernehmenden Schiffs:	
4. GETEILTE NETZKÄFIGE			
Nummer des abgebenden Netzkäfigs:	Kg:	Anzahl Fische:	
Name des abgebenden Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:
Nummer des annehmenden Netzkäfigs:	Kg:	Anzahl Fische:	
Name des annehmenden Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:
Nummer des annehmenden Netzkäfigs:	Kg:	Anzahl Fische:	
Name des annehmenden Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:
Nummer des annehmenden Netzkäfigs:	Kg:	Anzahl Fische:	
Name des annehmenden Schleppers:	Rufzeichen:	Flagge:	ICCAT-Registernummer:

ANHANG VII
Mindestangaben für Fangerlaubnisse¹

A. IDENTIFIZIERUNG

- (1) ICCAT-Registriernummer
- (2) Name des Fischereifahrzeugs
- (3) Externe Kennnummer (Buchstaben und Ziffern)

B. FANGBEDINGUNGEN

- (1) Ausstellungsdatum
- (2) Geltungsdauer
- (3) Fangauflagen mit Angabe, soweit zutreffend, von Art(en), Fanggebiet, Fanggerät und allen sonstigen aufgrund der vorliegenden Verordnung und/oder nationaler Rechtsvorschriften geltenden Auflagen

		Von ../../.. bis ../../..	Von ../../.. bis ../../..	Von ../../.. bis ../../..	Von ../../.. bis ../../..	Von ../../.. bis ../../..	Von ../../.. bis ../../..
Gebiete	-						-
Arten	-						-
Fanggerät	-						-
Andere Auflagen	-						-

¹ Enthalten in Durchführungsverordnung (EU) Nr. 404/2011 der Kommission vom 8. April 2011.

ANHANG VIII
Regionales Beobachterprogramm der ICCAT

BESTELLUNG VON REGIONALEN ICCAT-BEOBACHTERN

- (1) Jeder regionale ICCAT-Beobachter verfügt über die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Qualifikationen:
 - (a) ausreichende Erfahrung, um Fischarten und Fanggerät zu identifizieren;
 - (b) eingehende Kenntnis der Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT, welche durch eine Bescheinigung des betreffenden Mitgliedstaats nachzuweisen ist und den ICCAT-Ausbildungsleitlinien entspricht;
 - (c) die Fähigkeit, mit der erforderlichen Genauigkeit zu beobachten und zu protokollieren;
 - (d) hinreichende Kenntnis der Sprache des Flaggenstaats des beobachteten Schiffs oder der beobachteten Thunfischfarm.

PFLICHTEN DES REGIONALEN ICCAT-BEOBACHTERS

- (2) Der regionale ICCAT-Beobachter
 - (a) muss die technische Schulung abgeschlossen haben, die in den Leitlinien vorgeschrieben ist, welche die ICCAT aufstellt;
 - (b) muss Staatsbürger eines Mitgliedstaats sein und sollte, soweit möglich, nicht Staatsbürger des Staats der Thunfischfarm oder der Tonnare bzw. des Flaggenstaats des Ringwadenfängers sein. Wird allerdings Roter Thun dem Netzkäfig entnommen und als frisches Erzeugnis gehandelt, so kann es sich bei dem regionalen ICCAT-Beobachter, der den Entnahmevorgang verfolgt, um einen Staatsbürger des für die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats handeln;
 - (c) muss in der Lage sein, die Aufgaben gemäß Nummer 3 wahrzunehmen;
 - (d) muss in dem von der ICCAT geführten Verzeichnis der regionalen ICCAT-Beobachter ausgewiesen sein;
 - (e) darf nicht finanziell oder als Nutznießer an der Fischerei auf Roten Thun beteiligt sein.

AUFGABEN DER REGIONALEN ICCAT-BEOBACHTER

- (3) Die regionalen ICCAT-Beobachter haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Als Beobachter auf Ringwadenfängern überwacht er die Einhaltung der von der ICCAT genehmigten Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch den Ringwadenfänger. Der regionale Beobachter muss insbesondere
 - (1) in Fällen, in denen er einen möglichen Verstoß gegen ICCAT-Empfehlungen beobachtet, diese Information unverzüglich an das für ihn zuständige durchführende Unternehmen übermitteln, das sie unverzüglich an die Behörden des Flaggenstaats des Fangschiffs weiterleitet;

- (2) die Fangtätigkeiten registrieren und melden;
 - (3) die Fänge beobachten und schätzen und die Einträge im Logbuch überprüfen;
 - (4) einen täglichen Bericht über Umsetzungsvorgänge des Ringwadenfängers erstellen;
 - (5) Fischereifahrzeuge, die eine den Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT zuwiderlaufende Fangtätigkeit ausüben, aufspüren und registrieren;
 - (6) die Umsetzungsvorgänge registrieren und melden;
 - (7) die Position des Fischereifahrzeugs während des Umsetzens überprüfen;
 - (8) die umgesetzten Erzeugnisse beobachten und schätzen, auch mithilfe von Videoaufzeichnungen;
 - (9) den Namen und die ICCAT-Nummer des betreffenden Fischereifahrzeugs überprüfen und registrieren;
 - (10) auf der Grundlage der Leitlinien des SCRS wissenschaftliche Arbeiten durchführen, z. B. Erfassung von Daten im Rahmen von Task II, wenn dies von der ICCAT verlangt wird.
- (b) Als regionaler ICCAT-Beobachter in den Thunfischfarmen und Tonnaren überwacht er deren Einhaltung der ICCAT-Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen. Der regionale ICCAT-Beobachter muss insbesondere
- (1) die Angaben in der Umsetzerklärung und der Einsetzerklärung und den Fangdokumenten für Roten Thun überprüfen, auch mithilfe von Videoaufzeichnungen;
 - (2) die Angaben in der Umsetzerklärung, der Einsetzerklärung und den Fangdokumenten für Roten Thun bestätigen;
 - (3) einen täglichen Bericht über die Umsetzungsvorgänge der Thunfischfarmen und Tonnaren erstellen;
 - (4) die Umsetzerklärung und die Einsetzerklärung und die Fangdokumente für Roten Thun gegenzeichnen, jedoch nur dann, wenn er der Meinung ist, dass deren Angaben sich mit seinen Beobachtungen decken, einschließlich einer ordnungsgemäßen Videoaufzeichnung als Beweis der Einhaltung gemäß den Anforderungen in Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 1;
 - (5) auf der Grundlage der Leitlinien des SCRS wissenschaftliche Arbeiten durchführen, beispielsweise Proben nehmen, wenn dies von der Kommission verlangt wird;
 - (6) das Vorhandensein jeglicher Art von Markierung aufzeichnen und überprüfen, einschließlich natürlicher Kennzeichen, und jedes Anzeichen für unlängst entfernte Markierungen melden.
- (c) Er erstellt allgemeine Berichte über die nach Maßgabe dieser Nummer gesammelten Informationen, wobei dem Schiffskapitän bzw. dem Betreiber der Thunfischfarm Gelegenheit zu geben ist, sachdienliche Informationen aufzunehmen.

- (d) Er leitet den in Buchstabe c genannten allgemeinen Bericht binnen 20 Tagen nach Ablauf des Beobachtungszeitraums an das Sekretariat weiter.
 - (e) Er nimmt andere von der ICCAT vorgesehene Aufgaben wahr.
- (4) Der regionale ICCAT-Beobachter behandelt alle Informationen über die Fang- und Umsetzungsvorgänge von Ringwadenfängern und Thunfischfarmen als vertraulich und erkennt diese Forderung als Voraussetzung für die Ernennung zum regionalen ICCAT-Beobachter schriftlich an.
 - (5) Der regionale ICCAT-Beobachter genügt den Anforderungen, welche sich aus den Gesetzen und Vorschriften des Flaggenstaats oder des Staats ergeben, in dem die Thunfischfarm liegt und dessen Gerichtsbarkeit das Fischereifahrzeug oder die Thunfischfarm untersteht, dem/der der regionale ICCAT-Beobachter zugeteilt ist.
 - (6) Der regionale ICCAT-Beobachter hält die Rangordnung und die allgemeinen Verhaltensregeln ein, die für die gesamte Schiffsbesatzung und das Personal der Thunfischfarm gelten, sofern diese Regeln nicht die Wahrnehmung der in diesem Programm beschriebenen Aufgaben eines regionalen ICCAT-Beobachters und der in Nummer 7 dieses Anhangs und Artikel 38 beschriebenen Verpflichtungen der Schiffsbesatzung und des Personals der Thunfischfarm beeinträchtigen.

VERPFLICHTUNGEN DER FLAGGENMITGLIEDSTAATEN GEGENÜBER DEN REGIONALEN ICCAT-BEOBACHTERN

- (7) Die für den Ringwadenfänger, die Thunfischfarm oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die regionalen ICCAT-Beobachter
 - (a) Zugang zur Schiffsbesatzung und zum Personal der Thunfischfarm und der Tonnare sowie zu Fanggeräten, Netzkäfigen und Ausrüstungen haben;
 - (b) auf Anfrage und sofern das Schiff, dem sie zugeteilt sind, entsprechend ausgerüstet ist, Zugang zu folgenden Anlagen haben, um die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß Nummer 3 dieses Anhangs zu erleichtern:
 - (1) Satellitennavigationsausrüstung;
 - (2) Radarsichtgeräten, wenn in Betrieb;
 - (3) elektronischen Kommunikationsmitteln;
 - (c) was Unterbringung, Verpflegung und angemessene sanitäre Einrichtungen anbelangt, den Schiffsoffizieren gleichgestellt werden;
 - (d) auf der Brücke oder im Ruderhaus ausreichenden Platz für Schreibtischarbeiten sowie an Deck ausreichenden Platz für die Wahrnehmung der Beobachteraufgaben erhalten.

DURCH DAS ICCAT-PROGRAMM FÜR REGIONALE BEOBACHTER VERURSACHTE KOSTEN

- (8) Sämtliche Kosten für die Entsendung von regionalen ICCAT-Beobachtern werden von den Betreibern der Thunfischfarmen oder den Eignern der Ringwadenfänger getragen.

ANHANG IX

ICCAT-Regelung gemeinsamer internationaler Inspektionen

Auf ihrer vierten ordentlichen Tagung (Madrid, November 1975) und auf ihrer Jahrestagung 2008 in Marrakesch hat die ICCAT Folgendes vereinbart:

Gemäß Artikel IX Absatz 3 der Konvention empfiehlt die ICCAT, im Hinblick auf die Anwendung der Konvention und der im Rahmen der Konvention geltenden Maßnahmen folgende Bestimmungen für die internationale Kontrolle außerhalb der Gewässer unter nationaler Gerichtsbarkeit aufzustellen:

I. ERNSTHAFTE VERSTÖßE

- (1) Im Sinne dieser Verfahren bedeutet ein ernsthafter Verstoß einen Verstoß gegen die Bestimmungen der von der ICCAT angenommenen Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen:
 - (a) Fischfang ohne von der Flaggenpartei ausgestellte Lizenz, Erlaubnis oder Genehmigung;
 - (b) Versäumnis, die Fänge oder fangbezogene Daten entsprechend den Meldevorschriften der ICCAT hinreichend aufzuzeichnen, bzw. umfangreiche Falschmeldungen über solche Fänge und/oder fangbezogenen Daten;
 - (c) Fischfang in einem Schongebiet;
 - (d) Fischfang während einer Schonzeit;
 - (e) absichtliche Entnahme oder Zurückhaltung von Arten im Widerspruch zu Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der ICCAT;
 - (f) schwerer Verstoß gegen die geltenden Fangbeschränkungen oder Quoten entsprechend den ICCAT-Regeln;
 - (g) Einsatz verbotener Fanggeräte;
 - (h) Fälschen oder absichtliches Verdecken der Kennzeichen, des Namens oder der Registrierung eines Fischereifahrzeugs;
 - (i) Verstecken, Verfälschen oder Beseitigen von Beweismaterial zur Untersuchung eines Verstoßes;
 - (j) mehrfache Verstöße, die zusammengenommen eine ernste Missachtung der geltenden ICCAT-Regeln darstellen;
 - (k) Bedrohung, Widerstand, Einschüchterung, sexuelle Belästigung, Störung, ungehörige Behinderung oder Aufhaltung eines bevollmächtigten Inspektors oder Beobachters;
 - (l) absichtliche Manipulation oder Außerbetriebsetzung des Schiffsüberwachungssystems;
 - (m) sonstige von der ICCAT definierte Verstöße, die in einer überarbeiteten Fassung dieser Verfahren veröffentlicht wurden;
 - (n) Fangtätigkeit mit Unterstützung von Suchflugzeugen;
 - (o) Behinderung des satellitengestützten Überwachungssystems und/oder Betrieb eines Schiffs ohne VMS;
 - (p) Umsetzen ohne Umsetzerklärung;

- (q) Umladen auf See.
- (2) Im Falle des Anbordgehens (Boarding) und der Kontrolle eines Fischereifahrzeugs, bei der der bevollmächtigte Inspektor eine Tätigkeit oder Umstände beobachtet, die einen ernsthaften Verstoß gemäß Nummer 1 darstellen, unterrichten die Behörden des Flaggenstaats der Inspektionsschiffe umgehend – direkt und über das ICCAT-Sekretariat – den Flaggenstaat des Fischereifahrzeugs. In solchen Fällen unterrichtet der Inspektor außerdem jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich nach seiner Kenntnis in der Nähe befindet.
- (3) Der ICCAT-Inspektor verzeichnet im Logbuch des Fischereifahrzeugs die durchgeführten Inspektionen und etwaige festgestellte Verstöße.
- (4) Der Flaggenmitgliedstaat stellt sicher, dass das betreffende Fischereifahrzeug nach der Inspektion gemäß Nummer 2 alle Fangtätigkeiten einstellt. Der Flaggenmitgliedstaat fordert das Fischereifahrzeug auf, innerhalb von 72 Stunden einen von ihm bezeichneten Hafen anzulaufen, in dem eine Untersuchung eingeleitet wird.
- (5) Wird das Schiff nicht in einen Hafen beordert, so übermittelt der Flaggenmitgliedstaat innerhalb angemessener Fristen der Europäischen Kommission eine Begründung, die diese an das ICCAT-Sekretariat weiterleitet, das sie anderen Vertragsparteien auf Anfrage zukommen lässt.

DURCHFÜHRUNG VON INSPEKTIONEN

- (6) Die Inspektionen werden von den von den Vertragsparteien bezeichneten Inspektoren durchgeführt. Die Namen der bevollmächtigten staatlichen Stellen und der zu diesem Zweck von ihrer jeweiligen Regierung bezeichneten Inspektoren werden der ICCAT mitgeteilt.
- (7) Schiffe, die internationale Boarding- und Inspektionspflichten im Einklang mit diesem Anhang übernehmen, führen eine besondere Flagge oder einen besonderen Wimpel, die bzw. der von der ICCAT zugelassen und von deren Sekretariat ausgegeben wird. Die Namen der für diese Zwecke eingesetzten Schiffe werden dem ICCAT-Sekretariat so bald wie möglich vor Beginn der Inspektionstätigkeiten mitgeteilt. Das ICCAT-Sekretariat stellt die Angaben zu den bezeichneten Inspektionsschiffen allen Parteien unter anderem durch Veröffentlichung auf seiner passwortgeschützten Website zur Verfügung.
- (8) Jeder Inspektor führt einen von den Behörden des Flaggenstaats ausgestellten Dienstausweis nach dem Muster unter Nummer 21 bei sich.
- (9) Vorbehaltlich der vereinbarten Bestimmungen gemäß Nummer 16 stoppt ein Schiff, das die Flagge einer Vertragspartei führt und im Konventionsgebiet außerhalb der Gewässer unter seiner nationalen Gerichtsbarkeit Thunfisch oder thunfischartigen Fisch fängt, seine Fahrt, wenn ein Schiff mit einem Inspektor an Bord, das den unter Nummer 7 beschriebenen ICCAT-Wimpel führt, ein entsprechendes Signal nach dem internationalen Signalcode abgibt, sofern das Schiff nicht gerade aktiv fischt; in diesem Fall hält es seine Fahrt an, sobald es seine Fangtätigkeit beendet hat. Der Kapitän des Schiffs gestattet dem Inspektionsteam gemäß Nummer 10 an Bord zu gehen und stellt eine Lotsenleiter zur Verfügung. Der Kapitän willigt in die Kontrolle der Ausrüstung, der Fänge oder des Fanggeräts und aller einschlägigen Unterlagen durch das Inspektionsteam ein, die dieses für erforderlich hält, um zu überprüfen, ob die für den Flaggenstaat des inspizierten Fischereifahrzeugs geltenden ICCAT-

Empfehlungen beachtet werden. Der Inspektor kann alle Erklärungen verlangen, die er für notwendig hält.

- (10) Die Größe des Inspektionsteams wird vom befehlshabenden Offizier des Inspektionsschiffs unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten bestimmt. Das Inspektionsteam ist so klein wie möglich, um die in diesem Anhang beschriebenen Aufgaben sicher wahrnehmen zu können.
- (11) Der Inspektor weist sich beim Anbordgehen durch den unter Nummer 8 genannten Dienstausweis aus. Der Inspektor beachtet allgemein anerkannte internationale Vorschriften, Verfahren und Gebräuche für die Sicherheit des inspizierten Schiffs und der Besatzung, beschränkt die Störung der Fischereitätigkeit oder des Verstauens des Erzeugnisses auf ein Mindestmaß und vermeidet, soweit möglich, jede Maßnahme, die die Qualität des Fangs an Bord beeinträchtigen würde.

Jeder Inspektor beschränkt seine Ermittlungen auf die Feststellung der Einhaltung der ICCAT-Empfehlungen, die für den Flaggenstaat des betreffenden Schiffs gelten. Bei seinen Inspektionen kann der Inspektor vom Kapitän des Fischereifahrzeugs jede erforderliche Unterstützung verlangen. Der Inspektor erstellt einen Kontrollbericht in der von der ICCAT genehmigten Form. Der Inspektor unterzeichnet seinen Bericht in Anwesenheit des Schiffskapitäns, der das Recht hat, alle Informationen in den Bericht einzufügen oder einfügen zu lassen, die ihm sachdienlich erscheinen, und unterschreibt diese.

- (12) Eine Kopie des Berichts wird dem Kapitän des Schiffs und der Regierung des Inspektionsteams übergeben, die ihrerseits Kopien an die zuständigen Behörden des Flaggenstaats des inspizierten Fischereifahrzeugs und an die ICCAT weiterleitet. Wird ein Verstoß gegen die ICCAT-Empfehlungen festgestellt, so unterrichtet der Inspektor, soweit möglich, außerdem jedes Inspektionsschiff des Flaggenstaats des Fischereifahrzeugs, das sich nach seiner Kenntnis in der Nähe befindet.
- (13) Widerstand gegen einen Inspektor oder Nichtbeachtung seiner Anweisungen werden von dem Flaggenstaat des inspizierten Schiffes so behandelt, als würden diese Handlungen gegenüber einem Inspektor des eigenen Landes begangen.
- (14) Der Inspektor nimmt seine Aufgaben im Rahmen dieser Regelung nach den Bestimmungen dieser Verordnung wahr; er untersteht bei seinem Einsatz jedoch weiterhin seiner nationalen Behörde und bleibt ihr gegenüber verantwortlich.
- (15) Die Vertragsparteien prüfen und behandeln die Inspektionsberichte, Sichtungsbögen gemäß der Empfehlung 94-09 und Erklärungen, die sich aus den Dokumentenprüfungen ausländischer Inspektoren im Rahmen der Regelung ergeben, nach denselben nationalen Rechtsvorschriften wie Berichte ihrer eigenen Inspektoren. Eine Vertragspartei ist gemäß den Bestimmungen dieser Nummer jedoch nicht verpflichtet, dem Bericht eines ausländischen Inspektors einen höheren Beweiswert zuzuerkennen, als er im eigenen Land des Inspektors hätte. Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um gerichtliche und andere Verfahren aufgrund eines von einem Inspektor im Rahmen der Regelung vorgelegten Berichts zu erleichtern.
- (16) a) Die Vertragsparteien unterrichten die ICCAT jährlich zum 15. Februar über ihre vorläufigen Pläne für die Durchführung von Inspektionen im Rahmen der mit dieser Verordnung umgesetzten Empfehlung in dem betreffenden Kalenderjahr; die ICCAT kann den Vertragsparteien Vorschläge zur Koordinierung ihrer diesbezüglichen

nationalen Maßnahmen einschließlich der Zahl der Inspektoren und der Inspektionsschiffe machen.

b) Die in der ICCAT-Empfehlung [18-02]² enthaltenen Bestimmungen und die Pläne für die Teilnahme sind zwischen den Vertragsparteien anwendbar, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen, die sie geschlossen haben; solch eine Vereinbarung wird der ICCAT mitgeteilt. Die Durchführung der Regelung wird jedoch bis zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien ausgesetzt, wenn eine von ihnen die ICCAT hiervon in Kenntnis gesetzt hat.

- (17) a) Das Fanggerät wird nach den Vorschriften kontrolliert, die für das Teilgebiet gelten, in dem die Kontrolle stattfindet. Der Inspektor gibt in seinem Inspektionsbericht das Teilgebiet an, in dem die Inspektion stattfand, und beschreibt etwaige festgestellte Verstöße.
- b) Der Inspektor ist befugt, alle in Gebrauch oder an Bord befindlichen Fanggeräte zu inspizieren.
- (18) Der Inspektor bringt an inspizierten Fanggeräten, die offensichtlich gegen die für den Flaggenstaat des betreffenden Fischereifahrzeugs geltenden ICCAT-Empfehlungen verstoßen, eine von der ICCAT zugelassene Kennzeichnung an und hält diesen Sachverhalt in seinem Inspektionsbericht fest.
- (19) Der Inspektor kann das Fanggerät, die Ausrüstung, die Unterlagen oder jedes andere Element, das er für erforderlich hält, so fotografieren, dass die Merkmale, die nach seiner Auffassung nicht den geltenden Vorschriften entsprechen, sichtbar sind; in diesem Fall werden die fotografierten Elemente in dem Bericht aufgelistet und dem Bericht an den Flaggenstaat Abzüge der Fotografien beigelegt.
- (20) Der Inspektor kann erforderlichenfalls alle Fänge an Bord inspizieren, um die Einhaltung der ICCAT-Empfehlungen zu überprüfen.
- (21) Muster für den Dienstausweis der Inspektoren:

<p>INTERNATIONAL COMMISSION FOR THE CONSERVATION OF ATLANTIC TUNA</p>  <p>ICCAT</p> <p>Inspector Identity Card</p> <p>Contracting Party:</p> <p>Inspector Name:</p> <p>Card n°:</p> <p>Issue Date:</p> <p>Valid five years</p> <p>Photograph</p>	 <p>ICCAT</p> <p>The holder of this document is an ICCAT inspector duly appointed under the terms of the Scheme of Joint International Inspection and Surveillance of the International Commission for the Conservation of the Atlantic Tuna and has the authority to act under the provision of the ICCAT Control and Enforcement measures.</p> <p>..... ICCAT Executive Secretary Issuing Authority</p> <p>..... Inspector</p>
---	---

² <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2018-02-e.pdf>

ANHANG X
Mindestnormen für Videoaufzeichnungen

Umsetzvorgänge

- (1) Das elektronische Speichermedium mit der Original-Videoaufzeichnung wird so schnell wie möglich nach dem Ende des Umsetzvorgangs dem regionalen ICCAT-Beobachter zur Verfügung gestellt, der es unverzüglich mit seinem Monogramm versieht, um jede weitere Manipulation zu vermeiden.
- (2) Die Originalaufzeichnung verbleibt über den gesamten Genehmigungszeitraum je nach Fall an Bord des Fangschiffs oder beim Betreiber der Thunfischfarm oder der Tonnare.
- (3) Von der Videoaufzeichnung werden zwei identische Kopien hergestellt. Eine Kopie wird dem an Bord des Ringwadenfängers anwesenden regionalen ICCAT-Beobachter und eine dem nationalen Beobachter an Bord des Schleppers übermittelt, wobei letztere die Umsetzerklärung und die entsprechenden Fänge, auf die sie sich bezieht, begleitet. Dieses Verfahren gilt für nationale Beobachter nur bei Umsetzungen zwischen Schleppern.
- (4) Zu Beginn und/oder am Ende jeder Videoaufzeichnung ist die Nummer der ICCAT-Umsetzgenehmigung anzuzeigen.
- (5) Zeit und Datum der Aufzeichnung sind bei jeder Videoaufnahme laufend anzuzeigen.
- (6) Die Videoaufzeichnung schließt das Öffnen und Schließen des Netzes/der Netzöffnung vor Beginn der Umsetzung sowie Aufnahmen ein, auf denen zu erkennen ist, ob der aufnehmende und der abgebende Netzkäfig bereits Roten Thun enthalten.
- (7) Die Videoaufzeichnung muss kontinuierlich sein, sie darf nicht unterbrochen oder geschnitten werden und muss den gesamten Umsetzvorgang erfassen.
- (8) Die Videoaufzeichnung muss von ausreichender Qualität sein, um die Anzahl von umgesetztem Roten Thun schätzen zu können.
- (9) Ist die Videoaufzeichnung zu schlecht, um die Anzahl von umgesetztem Roten Thun schätzen zu können, verlangen die Kontrollbehörden eine neue Umsetzung. Bei der neuerlichen Umsetzung wird der gesamte Rote Thun im annehmenden Netzkäfig in einen anderen, leeren Netzkäfig umgesetzt.

Einsetzen in Netzkäfige

- (1) Das elektronische Speichermedium mit der Original-Videoaufzeichnung wird so schnell wie möglich nach dem Ende des Einsetzvorgangs dem regionalen ICCAT-Beobachter zur Verfügung gestellt, der es unverzüglich mit seinem Monogramm versieht, um jede weitere Manipulation zu vermeiden.
- (2) Die Originalaufzeichnung verbleibt gegebenenfalls während der gesamten Laufzeit der Genehmigung in der Thunfischfarm.
- (3) Von der Videoaufzeichnung werden zwei identische Kopien hergestellt. Eine Kopie wird dem in der Thunfischfarm eingesetzten regionalen ICCAT-Beobachter übergeben.
- (4) Zu Beginn und/oder am Ende jeder Videoaufzeichnung ist die Nummer der ICCAT-Einsetzgenehmigung anzuzeigen.

- (5) Zeit und Datum der Aufzeichnung sind bei jeder Videoaufnahme laufend anzuzeigen.
- (6) Die Videoaufzeichnung schließt das Öffnen und Schließen des Netzes/der Netzöffnung vor Beginn des Einsetzens ein und lässt erkennen, ob der aufnehmende und der abgebende Netzkäfig bereits Roten Thun enthalten.
- (7) Die Videoaufzeichnung muss kontinuierlich sein, sie darf nicht unterbrochen oder geschnitten werden und muss den gesamten Einsetzvorgang erfassen.
- (8) Die Videoaufzeichnung muss von ausreichender Qualität sein, um die Anzahl von umgesetztem Roten Thun schätzen zu können.
- (9) Ist die Videoaufzeichnung zu schlecht, um die Anzahl von umgesetztem Roten Thun schätzen zu können, verlangen die Kontrollbehörden eine neue Einsetzung. Bei der neuerlichen Einsetzung wird der gesamte Rote Thun im annehmenden Aufzuchtkäfig in einen anderen, leeren Aufzuchtkäfig umgesetzt.

Normen und Verfahren für Stereokamerasysteme bei Einsetzvorgängen

A. Verwendung von Stereokamerasystemen

Bei der Verwendung der nach Artikel 50 dieser Verordnung bei Einsetzvorgängen vorgeschriebenen Stereokamerasysteme ist Folgendes zu beachten:

- (1) Die Beprobungsintensität bei lebenden Fischen beträgt mindestens 20 % der Menge Fisch, die in Netzkäfige eingesetzt wird. Sofern dies technisch möglich ist, sollten lebende Fische sequentiell beprobt werden, wobei jedes fünfte Exemplar zu messen ist; eine solche Probe besteht aus Fischen, die in einer Entfernung von 2 m bis 8 m von der Kamera gemessen werden.
- (2) Die Abmessungen der Umsetzungsschleuse, die den abgebenden Netzkäfig mit dem annehmenden Netzkäfig verbindet, dürfen eine Breite von 10 m und eine Höhe von 10 m nicht überschreiten.
- (3) Wenn die Längenmessungen des Fisches eine multimodale Verteilung ergeben (zwei oder mehr Kohorten unterschiedlicher Größen), besteht die Möglichkeit, für ein und denselben Einsatzvorgang mehr als einen Umrechnungsalgorithmus anzuwenden; um je nach der Größenkategorie des beim Einsetzen gemessenen Fisches die Länge bis zur Schwanzflossengabelung in Gesamtgewicht umzurechnen, werden die aktuellsten vom SCRS aufgestellten Algorithmen herangezogen.
- (4) Vor jedem Einsetzen in Netzkäfige müssen die Stereomessungen der Länge unter Verwendung einer Maßstableiste in einer Entfernung von 2 m bis 8 m validiert werden.
- (5) Bei der Mitteilung der Ergebnisse des Stereokameraprogramms ist die Fehlermarge anzugeben, die bei den technischen Spezifikationen des Stereokamerasystems zu erwarten ist und $\pm 5\%$ nicht übersteigen darf.
- (6) Der Bericht über die Ergebnisse des Stereokameraprogramms umfasst Einzelheiten zu allen vorstehend angeführten technischen Spezifikationen, einschließlich der Beprobungsintensität, der Art und Weise der Probenentnahme, der Entfernung von der Kamera, der Abmessungen der Umsetzschleuse und der Algorithmen (Verhältnis Länge/Gewicht). Der SCRS überprüft diese Spezifikationen und gibt erforderlichenfalls Empfehlungen zu ihrer Änderung ab.
- (7) Sind die Stereokameraaufnahmen zu schlecht, um das Gewicht des eingesetzten Roten Thuns schätzen zu können, ordnen die Behörden des für das Fangschiff, die Tonnare oder die Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats einen neuen Einsetzvorgang an.

B. Präsentation und Nutzung der Programmergebnisse

- (1) Bei gemeinsamen Fangeinsätzen und für eine Aufzuchtanlage bestimmten Tonnarefängen, die nur eine Partei und/oder einen Mitgliedstaat betreffen, werden Entscheidungen über Differenzen zwischen dem Fangbericht und den Ergebnissen der Stereokameraprogramme in Bezug auf den gemeinsamen Fangeinsatz oder die Gesamtfänge der Tonnare getroffen. Bei gemeinsamen Fangeinsätzen, die mehr als eine Partei und/oder mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, wird die Entscheidung über Differenzen zwischen dem Fangbericht und den Ergebnissen der Stereokameraprogramme in Bezug auf die Einsetzvorgänge getroffen, es sei denn,

die Behörden aller Flaggenparteien und/oder aller Mitgliedstaaten der am gemeinsamen Fangeinsatz beteiligten Fangschiffe haben etwas anderes vereinbart.

- (2) Der für die Thunfischfarm zuständige Mitgliedstaat legt dem/der für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaat oder Partei und der Kommission einen Bericht zusammen mit folgenden Unterlagen vor:
- (a) technischer Bericht über das Stereokamerasystem, der Folgendes umfasst:
 - allgemeine Informationen: Art, Ort, Netzkäfig, Datum, Algorithmus;
 - Angaben zur Größenstatistik: Durchschnittsgewicht und -länge, Minimalgewicht und -länge, Maximalgewicht und -länge, Anzahl beprobter Fische, Gewichtsverteilung, Größenverteilung;
 - (b) ausführliche Programmsergebnisse mit Angaben zu Größe und Gewicht jedes beprobten Fisches;
 - (c) Einsatzbericht, der Folgendes umfasst:
 - allgemeine Angaben zum Vorgang: Nummer des Einsatzvorgangs, Name der Thunfischfarm, Nummer des Netzkäfigs, Nummer der Fangdokumente für Roten Thun, Nummer der ICCAT-Umsetzerklärung, Name und Flagge des Fangschiffs oder der Tonnare, Name und Flagge des Schleppers, Datum des Einsatzes des Stereokamerasystems und Name der Filmdatei;
 - zur Umrechnung von Länge in Gewicht verwendeter Algorithmus;
 - Vergleich zwischen den in den Fangdokumenten für Roten Thun (BCD) gemeldeten Mengen und den mit der Stereokamera ermittelten Mengen in Anzahl Fische, Durchschnittsgewicht und Gesamtgewicht (die Differenz wird nach folgender Formel berechnet: $(\text{Stereokamerasystem} - \text{BCD}) / \text{Stereokamerasystem} * 100$);
 - Fehlermarge des Systems;
 - bei Einsatzberichten zu gemeinsamen Fangeinsätzen/Tonnaren umfasst der letzte Einsatzbericht auch eine Zusammenfassung aller Angaben der vorangegangenen Einsatzberichte.
- (3) Bei Erhalt des Einsatzberichts treffen die Behörden des für das Fangschiff oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats die Maßnahmen, die je nach den nachstehend genannten Sachlagen erforderlich sind:
- (a) Das Gesamtgewicht, das das Fangschiff oder die Tonnare in den Fangdokumenten für Roten Thun gemeldet hat, liegt innerhalb der Spanne der Stereokameraergebnisse:
 - keine Freisetzungsanweisung;
 - die Angaben in den Fangdokumenten für Roten Thun zur Anzahl und zum Durchschnittsgewicht werden (unter Verwendung der Anzahl Fische, die sich aus dem Einsatz der Kontrollkameras oder alternativer Techniken ergibt) geändert, während das Gesamtgewicht nicht geändert wird.
 - (b) Das Gesamtgewicht, das das Fangschiff oder die Tonnare in den Fangdokumenten für Roten Thun gemeldet hat, liegt unter dem niedrigsten Wert der Spanne der Stereokameraergebnisse:

- Freisetzungsanweisung auf der Grundlage des niedrigsten Werts der Spanne der Stereokameraergebnisse;
 - Freisetzung im Einklang mit dem Verfahren in Artikel 40 Absatz 2 und Anhang XII;
 - im Anschluss an die Freisetzung werden die Angaben in den Fangdokumenten für Roten Thun zur Anzahl und zum Durchschnittsgewicht (unter Verwendung der Anzahl Fische, die sich aus dem Einsatz der Kontrollkameras ergibt, abzüglich der Anzahl der freigesetzten Fische) geändert, während das Gesamtgewicht nicht geändert wird.
- (c) Das Gesamtgewicht, das das Fangschiff oder die Tonnare in den Fangdokumenten für Roten Thun gemeldet hat, liegt über dem höchsten Wert der Spanne der Stereokameraergebnisse:
- keine Freisetzungsanweisung;
 - in den Fangdokumenten für Roten Thun werden die Angaben zum Gesamtgewicht (unter Verwendung des höchstens Werts innerhalb der Spanne der Stereokameraergebnisse), zur Anzahl Fische (unter Verwendung der Stereokameraergebnisse) und zum Durchschnittsgewicht entsprechend geändert.
- (4) Bei jeder relevanten Änderung der Fangdokumente für Roten Thun müssen die in Abschnitt 2 eingetragenen Werte (Anzahl und Gewicht) mit den Angaben in Abschnitt 6 übereinstimmen, und die Werte in den Abschnitten 3, 4 und 6 dürfen nicht höher als die in Abschnitt 2 sein.
- (5) Im Falle des Ausgleichs von Differenzen, die in individuellen Einsatzberichten bei allen Einsetzungen aus einem gemeinsamen Fangeinsatz oder einer Tonnare festgestellt wurden, werden – unabhängig davon, ob eine Freisetzung notwendig ist oder nicht – alle betroffenen Fangdokumente für Roten Thun auf der Grundlage des niedrigsten Werts der Stereokameraergebnisse geändert. Die Fangdokumente für Roten Thun, die die Mengen freigesetzten Roten Thuns betreffen, werden ebenfalls geändert, um das Gewicht/die Anzahl der Freisetzungen widerzuspiegeln. Die Fangdokumente für Roten Thun, der nicht freigesetzt wurde, bei dem jedoch die Ergebnisse aus den Stereokamerasystemen oder alternativen Techniken von den als gefangen und umgesetzt gemeldeten Mengen abweichen, werden ebenfalls geändert, um diese Differenzen widerzuspiegeln.

Die Fangdokumente für Roten Thun, die die Fänge betreffen, aus denen Fische freigesetzt wurden, werden ebenfalls geändert, um das Gewicht/die Anzahl der Freisetzungen widerzuspiegeln.

ANHANG XII
Freisetzungsprotokoll

- (1) Die Freisetzung von Rotem Thun aus Aufzuchtnetzen in die See wird mit Videokamera aufgezeichnet und von einem regionalen ICCAT-Beobachter beobachtet, der einen Bericht verfasst und diesen zusammen mit den Videoaufzeichnungen dem ICCAT-Sekretariat übermittelt.
- (2) Wurde eine Freisetzungsanweisung erlassen, so ersucht der Betreiber der Thunfischfarm um Entsendung eines regionalen ICCAT-Beobachters.
- (3) Die Freisetzung von Rotem Thun aus Transportnetzen oder Tonnaren in die See wird von einem nationalen Beobachter des für den Schlepper oder die Tonnare zuständigen Mitgliedstaats beobachtet, der einen Bericht verfasst und diesen den Aufsichtsbehörden des zuständigen Mitgliedstaats übermittelt.
- (4) Vor einer Freisetzung haben die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats die Möglichkeit, eine Kontrollumsetzung anzuordnen, bei der die Anzahl und das Gewicht der freizusetzenden Fische mithilfe konventioneller Kameras und/oder Stereokameras geschätzt werden.
- (5) Die Behörden des Mitgliedstaats können jede zusätzliche Maßnahme treffen, die sie für erforderlich halten, um zu gewährleisten, dass die Freisetzung zu einer Zeit und an einem Ort stattfindet, die am ehesten die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass der Fisch zum Bestand zurückkehrt. Der Betreiber ist für das Überleben des Fisches verantwortlich, bis die Freisetzung stattgefunden hat. Diese Freisetzungen finden innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Umsetzungen statt.
- (6) Nach Abschluss der Entnahmen werden in der Thunfischfarm verbliebene Fische, für die keine Fangdokumente vorliegen, im Einklang mit den Verfahren des Artikels 40 Absatz 2 und des vorliegenden Anhangs freigesetzt.

ANHANG XIII
Umgang mit totem Fisch

Bei Fangtätigkeiten von Ringwadenfängern werden die Mengen an Fisch, die tot in der Ringwade vorgefunden werden, in das Logbuch des Fischereifahrzeugs eingetragen und entsprechend von der Quote des Mitgliedstaats abgezogen.

Aufzeichnung/Handhabung von totem Fisch bei der ersten Umsetzung

- (1) In den dem Betreiber des Schleppers ausgehändigten Fangdokumenten für Roten Thun müssen Abschnitt 2 (Gesamtfang), Abschnitt 3 (Handel mit lebendem Fisch) und Abschnitt 4 (Umsetzung einschließlich „toter“ Fische) ausgefüllt sein.

Die in den Abschnitten 3 und 4 eingetragenen Gesamtmengen müssen den in Abschnitt 2 eingetragenen Mengen entsprechen. Die Fangdokumente für Roten Thun werden von der Original-ICCAT-Umsetzerklärung gemäß dieser Verordnung begleitet. Die in der ICCAT-Umsetzerklärung gemeldeten Mengen (lebend umgesetzt) müssen den Mengen entsprechen, die in Abschnitt 3 der damit zusammenhängenden Fangdokumente für Roten Thun eingetragen sind.

- (2) Ein Doppel der Fangdokumente für Roten Thun, der den Abschnitt 8 (Handelsangaben) umfasst, wird ausgefüllt und dem Betreiber des Hilfsschiffs ausgehändigt, der den toten Roten Thun zur Küste bringt (oder verbleibt auf dem Fangschiff, wenn dies direkt an der Küste anlandet). Die toten Fische und das Doppel der Fangdokumente für Roten Thun werden von einer Kopie der ICCAT-Umsetzerklärung begleitet.
- (3) Die Mengen toter Fische werden in den Fangdokumenten für Roten Thun des Fangschiffs, das den Fang getätigt hat, oder – im Falle gemeinsamer Fangeinsätze – in den Fangdokumenten für Roten Thun der Fangschiffe oder eines Schiffs unter anderer Flagge, das an dem gemeinsamen Fangeinsatz beteiligt war, erfasst.

Mindestnormen für die Einrichtung eines Schiffsüberwachungssystems im ICCAT-Konventionsgebiet⁴

- (1) Unbeschadet strengerer Anforderungen, die möglicherweise in bestimmten ICCAT-Fischereien gelten, richtet jeder Flaggenmitgliedstaat für seine Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von mehr als 15 m, die berechtigt sind, in Gewässern außerhalb der Gerichtsbarkeit des Flaggenmitgliedstaats zu fischen, ein Schiffsüberwachungssystem (im Folgenden „VMS“) ein.
- (a) Er verpflichtet seine Fischereifahrzeuge, mit einem autonomen, manipulationssicheren System ausgestattet zu sein, das kontinuierlich, automatisch und unabhängig von jeglichem Eingreifen Meldungen an das Fischereiüberwachungszentrum (im Folgenden „FÜZ“) des Flaggenmitgliedstaats übermittelt, sodass Position, Kurs und Geschwindigkeit eines Fischereifahrzeugs vom betreffenden Flaggenmitgliedstaat nachverfolgt werden können.
- (b) Er stellt sicher, dass das Satellitenüberwachungsgerät an Bord des Fischereifahrzeugs die folgenden Daten erfasst und kontinuierlich an das FÜZ des betreffenden Mitgliedstaats übermittelt:
- Schiffskennzeichen;
 - geografische Position des Schiffs (Länge und Breite) mit einer Fehlermarge von weniger als 500 m und einem Konfidenzintervall von 99 % sowie
 - Datum und Uhrzeit.
- (c) Er stellt sicher, dass das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats automatisch benachrichtigt wird, wenn die Kommunikation zwischen dem FÜZ und dem Satellitenüberwachungsgerät unterbrochen wird.
- (d) In Zusammenarbeit mit dem Küstenstaat stellt er sicher, dass die Positionsmeldungen, die seine Schiffe übermitteln, während sie in Gewässern unter der Gerichtsbarkeit dieses Küstenstaats tätig sind, auch automatisch und in Echtzeit an das FÜZ des Küstenstaats übertragen werden, der die Tätigkeit genehmigt hat. Bei der Umsetzung dieser Bestimmung ist gebührend darauf zu achten, die Betriebskosten, die technischen Schwierigkeiten und den Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Übermittlung dieser Meldungen so gering wie möglich zu halten.
- (e) Um die Übermittlung und den Empfang von Positionsmeldungen gemäß Nummer 1 Buchstabe d zu erleichtern, tauschen das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats bzw. der Flaggenpartei und das FÜZ des Küstenstaats ihre Kontaktdaten aus und melden einander unverzüglich jede Änderung dieser Daten. Das FÜZ des Küstenstaats informiert das FÜZ des Flaggenmitgliedstaats bzw. der Flaggenpartei über jede Unterbrechung beim Empfang der kontinuierlichen Positionsmeldungen. Die Übertragung der Positionsmeldungen zwischen dem FÜZ des Flaggenstaats bzw. der Flaggenpartei und dem FÜZ des Küstenstaats erfolgt elektronisch über ein sicheres Kommunikationssystem.

⁴ Hierbei handelt es sich um die ICCAT-Empfehlung 18-10 über Mindestnormen für Schiffsüberwachungssysteme im ICCAT-Konventionsgebiet.

- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die VMS-Meldungen im Einklang mit Nummer 1 übermittelt und empfangen werden, und verwendet diese Informationen, um die Position seiner Schiffe kontinuierlich zu verfolgen.
- (3) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die Kapitäne der Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge dafür sorgen, dass die Satellitenüberwachungsgeräte dauerhaft und kontinuierlich betriebsbereit sind und dass die unter Nummer 1 Buchstabe b genannten Daten erfasst und für Ringwadenfänger mindestens einmal pro Stunde und für alle anderen Schiffe mindestens einmal alle zwei Stunden übermittelt werden. Darüber hinaus verpflichtet die Mitgliedstaaten ihre Schiffsbetreiber dafür zu sorgen, dass
 - (a) das Satellitenüberwachungsgerät in keiner Weise manipuliert wird;
 - (b) VMS-Daten in keiner Weise geändert werden;
 - (c) die an das Satellitenüberwachungsgerät angeschlossenen Antennen in keiner Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt werden;
 - (d) das Satellitenüberwachungsgerät fest in das Fischereifahrzeug eingebaut ist und die Stromversorgung nicht absichtlich in irgendeiner Weise unterbrochen wird und
 - (e) das Satellitenüberwachungsgerät nicht vom Schiff entfernt wird, es sei denn, es handelt sich um eine Reparatur oder einen Austausch.
- (4) Bei technischem Versagen oder Ausfall des an Bord eines Fischereifahrzeugs eingebauten Satellitenüberwachungsgeräts muss dieses innerhalb eines Monats nach dem Defekt repariert oder ausgetauscht werden, es sei denn, das Schiff wurde gegebenenfalls von der Liste der zugelassenen großen Fischereifahrzeuge gestrichen; andernfalls oder im Falle von Schiffen, die nicht in der ICCAT-Liste der zugelassenen Schiffe erfasst sein müssen, verliert die Genehmigung zum Fischfang in Gebieten außerhalb der Gerichtsbarkeit der Flaggenpartei ihre Gültigkeit. Ein Schiff mit einem defekten Satellitenüberwachungsgerät darf keine Fangreise beginnen. Fällt ein Gerät während einer Fangreise aus oder tritt ein technisches Versagen ein, muss die Reparatur oder der Austausch erfolgen, sobald das Schiff in einen Hafen einläuft; das Fischereifahrzeug darf keine Fangreise beginnen, solange das Satellitenüberwachungsgerät nicht repariert oder ausgetauscht wurde.
- (5) Jeder Mitgliedstaat bzw. jede Partei stellt sicher, dass ein Fischereifahrzeug mit einem defekten Satellitenüberwachungsgerät dem FÜZ mindestens einmal täglich über andere Kommunikationsmittel (Funk, webgestützte Meldung, E-Mail, Fax oder Telex) die in Nummer 1 Buchstabe b aufgeführten Daten meldet.
- (6) Der Mitgliedstaat bzw. die Partei darf es einem Schiff lediglich gestatten, sein Satellitenüberwachungsgerät auszuschalten, wenn das Schiff längere Zeit keinen Fischfang betreibt (z. B. Reparatur im Trockendock) und die zuständigen Behörden des betreffenden Flaggenmitgliedstaats oder der betreffenden Flaggenpartei vorab davon unterrichtet werden. Bevor das Schiff den Hafen verlässt, muss das Satellitenüberwachungsgerät wieder aktiviert werden, die entsprechenden Daten erfassen und mindestens eine Meldung übermitteln.

ANHANG XVI

**Entsprechungstabelle zwischen der Verordnung (EU) 2016/1627 und der vorliegenden
Verordnung**

Verordnung (EU) 2016/1627	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 1
Artikel 3	Artikel 5
Artikel 4	-
Artikel 5	Artikel 6
Artikel 6	Artikel 10
Artikel 7	Artikel 11
Artikel 8	Artikel 12
Artikel 9	Artikel 13
Artikel 10	Artikel 15
Artikel 11	Artikel 16 + Anhang I
Artikel 12	Artikel 16 + Anhang I
Artikel 13	Artikel 17
Artikel 14	Artikel 18
Artikel 15	Artikel 19
Artikel 16	Artikel 20
Artikel 17	Artikel 24
Artikel 18	Artikel 21
Artikel 19	Artikel 22
Artikel 20	Artikel 25
Artikel 21	Artikel 4
Artikel 22	Artikel 26
Artikel 23	Artikel 27

Artikel 24	Artikel 29
Artikel 25	Artikel 30
Artikel 26	Artikel 31
Artikel 27	Artikel 35
Artikel 28	Artikel 36
Artikel 29	Artikel 28
Artikel 30	Artikel 32
Artikel 31	Artikel 33
Artikel 32	Artikel 34
Artikel 33	Artikel 39
Artikel 34	Artikel 40
Artikel 35	Artikel 42
Artikel 36	Artikel 43
Artikel 37	Artikel 50
Artikel 38	Artikel 41
Artikel 39	Artikel 44
Artikel 40	Artikel 45
Artikel 41	Artikel 45
Artikel 42	Artikel 46
Artikel 43	Artikel 47
Artikel 44	Artikel 48
Artikel 45	Artikel 49
Artikel 46	Artikel 50
Artikel 47	Artikel 54
Artikel 48	Artikel 55
Artikel 49	Artikel 56

Artikel 50	Artikel 37
Artikel 51	Artikel 38
Artikel 52	Artikel 57
Artikel 53	Artikel 14
Artikel 54	Artikel 58
Artikel 55	Artikel 59
Artikel 56	Artikel 61
Artikel 57	Artikel 62
Artikel 58	Artikel 63
Artikel 59	Artikel 67
Artikel 60	Artikel 69
Artikel 61	Artikel 70
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang V
Anhang IV	Anhang VI
Anhang V	Anhang III
Anhang VI	Anhang IV
Anhang VII	Anhang VIII
Anhang VIII	Anhang IX
Anhang IX	Anhang X
Anhang X	Anhang XI
Anhang XI	Anhang XII
Anhang XII	Anhang XIII